

(In diesem Verwaltungsexemplar sind die 1. und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Heroldsberg vom 04.03.2010 und vom 04.08.2021, gültig ab 01.09.2021 eingearbeitet.)

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Heroldsberg

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Gemeindebücherei ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Der Markt Heroldsberg erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei, die über die Benutzung nach § 1 hinausgeht, Gebühren.
- (2) Die **Jahresgebühr** beinhaltet die Ausleihe aller physischer Medien (Bücher, CDs, DVDs, Tonies und Zeitschriften) und die Nutzung des Verbundportals emedienbayern.de zur Onleihe von e-books, e-audios, e-magazinen. Sie beträgt, unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien, für
- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 7 €,
 - b) Familien mit beiden Ehegatten und allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 18 €,
 - c) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 16 €,
 - d) Schüler und Studenten mit Ausweis, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Nachweis, Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende mit Nachweis, Rentnerinnen und Rentner mit Nachweis und Schwerbehinderte mit Ausweis 12 €.
- (3) Anstatt der Jahresgebühr nach Absatz 2 können die nachfolgenden **Viertel- oder Halbjahresgebühren** entrichtet werden:

	<u>Vierteljahresgebühr</u>	<u>Halbjahresgebühr</u>
1. Personenkreis nach Abs. 2 a):	3 €	4 €

2. Personenkreis nach Abs. 2 b) und c):	7 €	11 €
3. Personenkreis nach Abs. 2 d):	4 €	7 €

- (4) Diese Gebühren nach Abs. 2 bis 3a gelten unabhängig vom Kalenderjahr jeweils 12, 6 Monate bzw. 3 Monate ab dem Datum der ersten Ausleihe.
- (5) Ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten sind bei der Ausleihe von den Gebühren befreit.

§ 3

Mahn- und Verzugsgebühren, Schadensersatz

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Tag und entliehenem Medium 0,30 €.
- (2) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird unabhängig von den Regelungen im Absatz 1 ab dem 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist schriftlich an die Abgabe erinnert. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr inkl. Porto in Höhe von 2 € erhoben. Gleiches gilt für eine notwendig werdende zweite schriftliche Erinnerung durch die Gemeindebücherei. Nach erfolgloser zweiter Erinnerung erfolgt im Rahmen des Mahnverfahrens durch die Marktkasse Heroldsberg eine Mahnung über die bisher aufgelaufenen Verzugsgebühren zuzüglich der Mahngebühr nach aktuellen rechtlichen Vorgaben. Außerdem behält sich der Markt Heroldsberg vor, weitere, ggf. auch rechtliche Schritte zur Wiederbeschaffung der entliehenen Medien einzuleiten. Auch die hierfür entstehenden Kosten werden den Benutzerinnen und Benutzern bzw. deren Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Verzugsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn **keine** schriftliche bzw. auch gebührenpflichtige Erinnerung oder Mahnung ergangen ist.
- (4) Wird jemand nach den Bestimmungen der Satzung für die Gemeindebücherei schadensersatzpflichtig, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10 € zu zahlen. Für den Fall, dass der Wiederbeschaffungswert des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Mediums 5 € nicht übersteigt oder der Schaden unverzüglich ersetzt wird, kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

§ 4

Vorbestellung, auswärtiger Leihverkehr

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten.
- (2) Für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ist pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 5 € zu entrichten. Ferner sind eventuelle zusätzliche Auslagen zu erstatten.
- (3) Für den Verkauf von ausgesonderten gebrauchten Medien aus dem Bestand wird ein Gebührenrahmen von 0,50 bis 50 € festgesetzt.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht im Falle des

- a) § 2 Absätze 2 bis 3 mit der Anmeldung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises;
- b) § 3 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist bzw. der Feststellung des jeweiligen Gebühren- bzw. Schadensersatztatbestandes;
- c) § 4 bei Vorbestellung der Medieneinheit bzw. bei Auftragserteilung für den auswärtigen Leihverkehr.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese ursprüngliche Satzung ist am 01. Juni 2006 in Kraft getreten. Die 2. Satzungsänderung ist am 04.08.2021 in Kraft getreten und gilt seit 01.09.2021.

Heroldsberg, 04.08.2021
Markt Heroldsberg

gez.

Jan König
1. Bürgermeister